

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann, dem Kreis Neuss
und der Stadt Mönchengladbach
über die Untersuchung und Begutachtung
von Lebensmitteln,
Bedarfsgegenständen und Kosmetika
für den Kreis Neuss
und die Stadt Mönchengladbach**

vom 05.12.2001
(Abl. Reg. Ddf. vom 20.12.2001, S. 357)
- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

Die Stadt Düsseldorf
vertreten durch den Oberbürgermeister,

und der Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat
(in Folgenden „Verbund“ genannt)

schließen

mit dem Kreis Neuss,
vertreten durch den Landrat,
(im Folgenden „Kreis“ genannt)

und der Stadt Mönchengladbach,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
(im Folgenden „Stadt“ genannt)

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GkG NW – GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Verbund führt gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative i. V. m. Abs. 2 S. 2 GkG NW in seinen beiden Untersuchungseinrichtungen, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Mettmann und dem Amt für Verbraucherschutz in Düsseldorf (im Folgenden „Untersuchungseinrichtungen“ genannt), für den Kreis und die Stadt die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung verbundenen Untersuchungen und Begutachtungen durch.

- (2) Der Verbund ist berechtigt, weitere Untersuchungsämter im Rahmen von Kooperationen an der Durchführung der Aufgaben zu beteiligen. Der Verbund kann Proben oder einzelne Untersuchungsparameter auch von anderen zugelassenen Untersuchungseinrichtungen bearbeiten lassen.
- (3) Der Verbund stellt dem Kreis und der Stadt auf deren Aufforderung hin für die Durchführung von Betriebskontrollen und für fachliche Stellungnahmen chemische Sachverständige der beiden Untersuchungseinrichtungen zur Verfügung.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung verbleiben bei dem Kreis und der Stadt.

§ 2
Umfang und Durchführung
der Untersuchung
und Begutachtung von amtlichen Proben

- (1) Die Entnahme von Proben und deren Anlieferung erfolgt durch den Kreis und die Stadt auf eigene Kosten. Anlieferungsstelle für die Proben ist je nach Warengruppe die Untersuchungseinrichtung der Stadt Düsseldorf bzw. die Untersuchungseinrichtung des Kreises Mettmann.
- (2) Die Probenauswahl erfolgt durch den Kreis und die Stadt in Abstimmung mit den Belangen des Verbundes. Der Verbund stellt in Zusammenarbeit mit dem Kreis und der Stadt vierteljährlich einen Probenahmeplan auf.
- (3) Dieser Vereinbarung liegt ein Probenumfang von mindestens 1.750 Proben jährlich, bezogen auf den Kreis und 1.050 Proben jährlich, bezogen auf die Stadt, zugrunde. Darin sind die amtlichen Proben einschließlich der im Rahmen zeitlich begrenzter regionaler Untersuchungsschwerpunkte, koordinierter EU-Überwachungsprogramme und Monitoring-Programme zu entnehmenden Proben sowie Beschwerdeproben von Verbrauchern enthalten. Darüber hinaus gelten die Regelungen dieses Vertrages für bis zu 200 zusätzliche Proben jährlich. Weitere Untersuchungen müssen im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.
- (4) Der jeweilige Prüfungsumfang bei den Proben erstreckt sich auf den in der Lebensmittelüberwachung und –untersuchung üblichen und nach den Verwaltungsvorschriften des Landes vorgesehenen Rahmen und wird in der Regel von den Untersuchungseinrichtungen festgelegt, sofern er sich nicht aus durch die Aufsichtsbehörden vorgegebenen Plänen und Programmen oder in Einzelfällen aus Vorgaben des Kreises und der Stadt ergibt.

-
- (5) Untersuchung und Begutachtung der Proben sollen entsprechend dem aufgestellten Probenplan innerhalb von längstens sechs Wochen nach Eingang abgeschlossen sein. Fristüberschreitungen im Einzelfall sind rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Verbraucherbeschwerden werden in der Regel am gleichen Tag des Eingangs, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag bearbeitet. Der Befund wird dem Kreis bzw. der Stadt unverzüglich vorab telefonisch mitgeteilt.
 - (6) Die Untersuchungseinrichtungen können Daten der Proben in Datenverarbeitungsanlagen speichern. Eine Weitergabe von allgemeinen Erkenntnissen und Auswertungen der Probenuntersuchung sowie von gespeicherten Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Kreises bzw. der Stadt zulässig. Bei den nach Vorgaben (z. B. Monitoring, zeitlich begrenzten Untersuchungsschwerpunkten – ZBU) ermittelten Daten erfolgt die Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde durch die Untersuchungseinrichtungen. Die Übermittlung der sich aus den Untersuchungen ergebenden Daten an das Informations- und Kommunikationssystem Lebensmittelüberwachung (ILM) erfolgt durch den Verbund. Der Kreis und die Stadt erhalten je ein Duplikat des Berichtes.
 - (7) Einzelfragen oder Problemfälle, die sich im Rahmen der nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bis 6 vereinbarten Durchführung der Aufgaben ergeben, werden zwischen den Leitern der Untersuchungsämter des Verbundes oder deren Beauftragten und den Leitern der Lebensmittelüberwachungsämter des Kreises und der Stadt oder deren Beauftragten abgestimmt.

§ 3 Kosten

- (1) Der Kreis und die Stadt erstatten dem Verbund die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten nach den Absätzen 2 bis 7.
- (2) Für die Untersuchung von 2.800 Proben jährlich wird für das Jahr 2002 je untersuchter Probe ein Preis in Höhe von 313,- Euro festgelegt. Dieser Grundpreis ist berechnet auf der Basis einer jährlichen Probemenge von 1.750 Proben, bezogen auf den Kreis und 1.050 Proben, bezogen auf die Stadt. Der Kreis verpflichtet sich, dem Verbund jährlich die Untersuchungskosten für wenigstens 1.750 Proben zu erstatten, unabhängig davon, ob die Zahl tatsächlich erreicht wird. Die Stadt verpflichtet sich, dem Verbund jährlich die Untersuchungskosten für wenigstens 1.050 Proben zu erstatten, unabhängig davon, ob die Zahl tatsächlich erreicht wird. Eine Änderung des Preises je Probe entsprechend einer Veränderung der Personalkosten bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten. Der Probenpreis wird von den Vertragspartnern jährlich bis zum 1. Dezember überprüft.

Dabei wird der Betrag, der im Folgejahr je zu untersuchender Probe zu erstatten ist, anhand der Veränderungen des Personalkostenanteils von 80 % und des Sachkostenanteils von 20 % ermittelt. Beim Personalkostenanteil werden Änderungen des BAT und der besoldungsrechtlichen Tarife zuzüglich 1 % für die strukturellen Personalkosten hinzugerechnet. Die strukturelle Berücksichtigung von 1 % wird zur Hälfte der Laufzeit dieser Vereinbarung überprüft und bei Abweichungen einvernehmlich neu festgelegt. Der Sachkostenanteil wird angepasst an den vom statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privater Haushalte, ausgehend von dem zu Vertragsbeginn geltenden Index. Eine Anpassung des Probenpreises erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2003.

- (3) Der Kreis leistet am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres Abschlagszahlungen, die sich auf die Untersuchungskosten von jeweils 430 Proben beziehen (für das Jahr 2002 also jeweils 134.590,-- Euro). Die Stadt leistet zu den gleichen Terminen Abschlagszahlungen, die sich auf die Untersuchungskosten von jeweils 260 Proben beziehen (für das Jahr 2002 also jeweils 81.380,-- Euro). Dem Kreis und der Stadt wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres jeweils eine Jahresendabrechnung über den zu zahlenden Betrag für die im Vorjahr zur Untersuchung angelieferten Proben übersandt. Der nach der Jahresrechnung eventuell nachzuzahlende Betrag ist binnen drei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung zu begleichen.
- (4) Für die Mitwirkung von chemischen Sachverständigen des Verbundes bei Betriebskontrollen im Gebiet des Kreises sowie für die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen im Vollzug der Lebensmittelüberwachung berechnet sich das vom Kreis zu entrichtende Entgelt nach dem Zeitaufwand. Für das Jahr 2002 wird ein Stundensatz von 73,-- Euro einschließlich Fahrtkosten zugrunde gelegt. Die Zeit für An- und Abfahrt wird ebenfalls zu diesem Stundensatz in Rechnung gestellt. Der Stundensatz wird jährlich bis zum 1. Dezember überprüft und der Entwicklung der Kosten angepasst. Die Abrechnung der dem Verbund entstehenden Kosten erfolgt nach Abschluss eines Quartals für das zurückliegende Quartal. Die Zahlung durch den Kreis hat binnen drei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- (5) Die Stadt wird jährlich mindestens 100 Fachleistungsstunden vor Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 für Betriebskontrollen im Gebiet der Stadt und für fachliche Stellungnahmen in Anspruch nehmen, wobei je Einsatz ca. 4 bis 5 Stunden anfallen sollen. Die Stadt erstattet dem Verbund hierfür einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 8.304,-- Euro. In diesem Betrag sind die Personal- und Fachkosten sowie die Kosten für An- und Abfahrt enthalten. Die Erstattung des Pauschalbetrages erfolgt in zwei Teilbeträgen von je 4.152,-- Euro zum 1. April für das 1. Halbjahr und 1. Oktober für das 2. Halbjahr eines jeden Jahres. Für jede

weitere über die 100 pauschal abgerechneten Fachleistungsstunden hinausgehende durch chemische Sachverständige des Verbundes geleistete Fachleistungsstunde berechnet sich das von der Stadt zu leistende Entgelt gemäß der in § 3 Abs. 4 enthaltenen Regelung. Die Abrechnung der dem Verbund über das 100-Stunden-Kontingent hinaus entstehenden Kosten erfolgt nach Abschluss eines Kalenderjahres für das zurückliegende Jahr. Die Zahlung durch die Stadt hat binnen drei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Für die jährliche Kostenanpassung bei den vorstehenden Leistungen gilt die in § 3 Abs. 4 enthaltene Regelung entsprechend.

- (6) Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage – z. B. bei Änderung der Untersuchungsprogramme für die amtliche Lebensmittelüberwachung – sowie bei im Einzelfall begründeten Forderungen des Kreises oder der Stadt nach zusätzlichen Untersuchungsmethoden haben die Vertragspartner einen Anspruch, eine entsprechende Vertrags- und Kostenanpassung herbeizuführen.
- (7) Von Dritten erstattete Untersuchungs- und Beurteilungskosten aus dem amtlichen Bereich fallen dem Kreis bzw. der Stadt zu.

§ 4 Personal

- (1) Der Verbund übernimmt vom Kreis vier Beamte/Beamtinnen und sieben Angestellte. Die Einzelheiten werden in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.
- (2) Im Falle einer Kündigung oder Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der bzw. die Ausscheidende in dem Anteil, wie der Verbund aufgrund dieser Vereinbarung und entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl für ihn bzw. sie Personal zur Aufgabenerledigung beschäftigt, Personal zu übernehmen. Diese Pflicht entfällt, soweit das Personal zur Weiterführung der Untersuchungseinrichtungen durch den Verbund benötigt wird.

§ 5 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung.

§ 6 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 7

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 1. Januar 2002, in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2016. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann und
der Landeshauptstadt Düsseldorf
über die Zusammenarbeit der beiden
Ämter für Verbraucherschutz**

vom 25.10./14.11.1996
(Abl. Reg. Ddf. Nr. 52 vom 27.12.1996, S. 503)
- in Kraft getreten am 01.01.1997-

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat, und die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, schließen aufgrund der §§ 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 262), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

- (1) Das Lebensmittelüberwachungs- und chemische Untersuchungsamt des Kreises Mettmann und das Chemische und Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Düsseldorf (im folgenden: Untersuchungsämter) arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- Durchführung der mit der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Lebensmittelüberwachung) verbundenen Untersuchungen und deren Begutachtungen
 - Durchführung von Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Einzelhandel (Gefahrstoffüberwachung) sowie
 - Durchführung von Untersuchungen und Begutachtungen im Bereich des Umweltschutzes
 - Sonstige Auftragsleistungen
- arbeitsteilig durch wechselseitigen Austausch von Teilleistungen gemäß § 23 Abs. 2 GkG NW zusammen.
- (2) Ziel der Vereinbarung ist es, die Aufgaben im Verbraucherschutz und Umweltschutz effizienter zu erledigen.

§ 2

Umfang und Durchführung der mit der Lebensmittelüberwachung verbundenen Untersuchungen und Begutachtungen

(1) Die im Rahmen der Lebensmittelüberwachung erfolgenden Untersuchungen und Begutachtungen von

- Warengruppen sowie
- Zugehörigen Stoffen und Stoffgemischen

Und die Anwendung spezieller aufwendiger Untersuchungstechniken werden nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlicher Vereinbarung nur noch von einem Untersuchungsamt unter Einhaltung der Grundsätze moderner Untersuchungspraxis durchgeführt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, fristgerecht die Qualitätssicherung nach der Richtlinie 93/99/EWG für die Akkreditierung zu betreiben.

Der Qualitätssicherungsbeauftragte für den gesamten Kooperationsbereich wird vom Kreis Mettmann bereitgestellt. Eine eventuell notwendige Vertretungs- oder Nachfolgelösung wird einvernehmlich festgelegt.

(2) Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die Warengruppen und Untersuchungstechniken im Sinne von Absatz 1 wie folgt auf die Untersuchungsämter aufgeteilt:

1. Das Untersuchungsamt des Kreises Mettmann übernimmt

a) die Untersuchung und Beurteilung der Warengruppen (Waren-codes nach dem Katalog des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin – BgVV)

- Milch, Milchprodukte, Käse, Butter, Eier und Eiprodukte (01-05),
- Fleisch, Fleischerzeugnisse und Wurstwaren (06-08),
- Fische, Fischzuschnitte, Fischerzeugnisse, Krusten-, Schalen-, Weichtiere, sonstige Tiere und Erzeugnisse (10-12),
- Fette und Öle (13),
- Suppen und Soßen (14),
- Majonäsen und Feinkostsalate (20),
- Alkoholfreie Getränke und Getränkepulver (31, 32),
- Zucker, Brotaufstriche, Speiseeis, Zuckerwaren, Schokoladen und Kakao (39-45),

-
- Säuglings- und Kleinkindernahrung (48),
 - Diätische Lebensmittel der unter 1 a genannten Warengruppen (49),
 - Nährstoffkonzentrate und Ergänzungsnahrung (51),
 - Aromastoffe und Aromen (54),
 - Hilfsmittel und Zusatzstoffe der unter 1 a genannten Warengruppen (56, 57),
 - Mineral- und Tafelwasser, abgefülltes Trinkwasser (5909-5915)

ausgenommen alle Untersuchungen mittels der in Nr. 2 b genannten Untersuchungstechniken.

- (b) alle Bestimmungen für die Partner mittels der Untersuchungstechniken Atomabsorptionsspektrofotometrie (einschließlich ICP) und Gaschromatografie (ohne Pestizide), Hochdruckflüssigkeitschromatografie für Trinkwasser, Warengruppen 1-12 und wasserlösliche Vitamine, Thermolumineszenz.

2. Das Untersuchungsamt der Stadt Düsseldorf übernimmt

(a) die Untersuchung und Beurteilung der Warengruppen

- Produkte auf Getreidebasis (15-18),
- Puddinge, Kremspeisen und Desserts (21),
- Teigwaren (22),
- Hülsenfrüchte, Ölsamen und Schalenobst (23),
- Kartoffeln, Gemüse, Pilze, Obst und Produkte daraus (24-30),
- Alkoholische Getränke (33-37),
- Kaffee und Tee (46, 47),
- Diätische Lebensmittel der in 2 a genannten Warengruppen (49),
- Fertiggerichte (50),
- Würzmittel und Gewürze (52, 53),
- Hilfsmittel und Zusatzstoffe der unter 2 a genannten Warengruppen (56, 57),
- Rohtabake, Tabakerzeugnisse und Tabakersatz (60),

-
- Bedarfsgegenstände (80-83),
 - Kosmetische Mittel (84),

ausgenommen alle Untersuchungen mittels der in Nr. 1 b genannten Untersuchungstechniken;

- (b) alle Bestimmungen für die Partner mittels mikrobiologischer Verfahren bei den unter Absatz 2 Nr. 1 a und Nr. 2 a aufgeführten Proben der Lebensmittelüberwachung sowie mittels der Untersuchungstechniken Hochdruckflüssigkeitschromatographie außer den unter Nr. 1 b aufgeführten Untersuchungen, Gaschromatografie (Pestizide), spezielle Infraratspektroskopie und alle Untersuchungen auf Mykotoxine.
- (3) Die in den Untersuchungseinrichtungen vorhandene Untersuchungstechnik wird anhand der vorstehenden Aufgabenverteilung einvernehmlich ohne Kostenberechnung zwischen den Untersuchungsämtern ausgetauscht. Ersatzbeschaffungen werden einvernehmlich vorgenommen und entsprechend § 6 dieser Vereinbarung abgerechnet.
- (4) Der Transport der Proben wird zwischen den Kooperationspartnern einvernehmlich geregelt.
- (5) Die Untersuchungen nach herkömmlichen Verfahren (analytische Grundtechniken) werden in beiden Untersuchungsämtern selbstständig durchgeführt. Neue Untersuchungstechniken, die spezielles Fachwissen erfordern, sollen nur in einem Untersuchungsamt eingeführt werden.
- (6) Ausgenommen von den in Abs. 2 aufgeführten Untersuchungen bleiben die derzeit mit den Städten Wuppertal/Remscheid bzw. Duisburg in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen geregelten Aufgabenverteilungen. Diese Vereinbarungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden.
- (7) Hinsichtlich der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 ist kalenderjährlich ein Rahmenuntersuchungsplan auf der Basis einer Liste der voraussichtlichen Kosten für die einzelnen Untersuchungsparameter – jeweils bis zum 01. Dezember des Vorjahres – gemeinsam festzulegen, um eine möglichst gleichmäßige Belastung der Partner nach Arbeitsumfang und Kosten zu erreichen.
- (8) Die für die Bezirksregierung im Rahmen der Lebensmittelüberwachung aufzustellenden Quartalsprobenpläne sowie die sonstige Probenplanung der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen. Probenauswahl und Probenabforderung erfolgen einvernehmlich zwischen den Partnern auf Grundlage der vorgenannten Planung.

Darüber hinaus wird ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Untersuchungsämtern eingerichtet.

- (9) Untersuchungen und Beurteilung der Proben sollen spätestens 6 Wochen nach Eingang abgeschlossen sein. Fristüberschreitungen im Einzelfall sind rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
- (10) Differenzen über den Umfang von Untersuchungen und die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 werden von den Leitern der Untersuchungsämter oder deren Beauftragten einvernehmlich entschieden.
- (11) Die Untersuchungsämter können Daten aller Proben in Datenverarbeitungsanlagen speichern. Eine einheitliche technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUI) bei der Aufgabenerledigung wird angestrebt. Eine Weitergabe von allgemeinen Erkenntnissen und Auswertungen der Probenuntersuchungen und Probenbeurteilung sowie gespeicherten Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung der beauftragten Körperschaft zulässig. Für die nach Vorgaben (z. B. zeitlich begrenzte Untersuchungsschwerpunkte – ZBU) ermittelten Daten erfolgt die Übermittlung dieser Daten an die Aufsichtsbehörde durch die Untersuchungsämter, die die Daten ermittelt haben. Die beauftragende Körperschaft erhält eine Durchschrift des Berichtes.

§ 3

Umfang und Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Gefahrstoffüberwachung

- (1) Im Rahmen der Gefahrstoffüberwachung werden
- gefährliche Stoffe,
 - gefährliche Zubereitungen sowie
 - Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe enthalten,
- in dem Untersuchungsamt untersucht, das die erforderliche Untersuchungstechnik gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 b und Nr. 2 b und Abs. 5 bereithält.
- (2) Der Umfang der Proben nach Absatz 1 richtet sich nach dem Bedarf der jeweiligen Ordnungsbehörde.

§ 4

Umfang und Durchführung der Umweltaufgaben

- (1) Im Rahmen der Umweltaufgaben werden
- Boden- und Pflanzenproben,
 - Kompostproben,
 - Abfallproben,
 - Klärschlammproben,
 - Raumluft- und Materialproben

Und einvernehmlich sonstige geeignete Proben in dem Untersuchungsamt untersucht und begutachtet, das die erforderliche Untersuchungstechnik bereithält (§ 2 Abs. 2).

- (2) Die Begutachtung der Proben wird von dem jeweils zuständigen Fachbereichen der beauftragten Körperschaft veranlasst.
- (3) Für Begehungen und Beratungen im Rahmen der Umweltaufgaben gilt Absatz 2 entsprechend. Sie werden grundsätzlich vom örtlich zuständigen Untersuchungsamt wahrgenommen.
- (4) Die Verwaltung der Proben obliegt dem Untersuchungsamt des Kreises Mettmann und ist mit der beauftragten Körperschaft abzustimmen.
- (5) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben gemäß §§ 2 und 3 haben grundsätzlich Vorrang. Die Aufgaben gemäß § 4 werden im Rahmen freier Kapazitäten durchgeführt.

§ 5 Personal

- (1) Für die Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 dieser Vereinbarung halten zu Beginn der Kooperation die Stadt Düsseldorf 17 Planstellen und der Kreis Mettmann 14 Planstellen vor. Die Vertragspartner erstellen hierzu eine Stellenübersicht einschließlich eventuell vorhandenen Überhangpersonals. Die Stellenübersicht wird jährlich fortgeschrieben. Die Kosten für eventuell vorhandenes Überhangpersonal werden von der Partei getragen, bei der die Arbeitsleistung erbracht wird.
- (2) Die Stadt Düsseldorf ordnet eine Beamtin/einen Beamten (Sachverständige bzw. Sachverständigen) an den Kreis Mettmann zur Dienstleistung beim dortigen Untersuchungsamt ab und beurlaubt eine Angestellte/einen Angestellten (chemisch-technische Mitarbeiterin/chemisch-technischen Mitarbeiter), die/der durch den Kreis Mettmann beim dortigen Untersuchungsamt beschäftigt wird. Eine darüber hinausgehende Abordnung bzw. Beurlaubung kann bei Bedarf im Einzelfall vereinbart werden. Bei einem Freiwerden einer der beiden oder beider Stellen wird eine Nachfolgeabordnung /Beurlaubung erfolgen. Dabei wird eventuell vorhandenes entsprechend qualifiziertes Überhangpersonal berücksichtigt.
- (3) Wenn dieser Personalüberhang abgebaut ist, wird das weitere Verfahren einvernehmlich festgelegt. Die Vertragspartner streben an, dass die Aufgabenerledigung auch in den jeweiligen Stellenplänen zum Ausdruck kommt.
- (4) Die Einzelheiten werden in gesonderten Verträgen zwischen den Vertragspartnern und den Angestellten geregelt.

- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, zu besetzende Stellen zunächst aus Überhangpersonal der Untersuchungsämter – die erforderliche Qualifikation vorausgesetzt – zu besetzen.

§ 6 Kosten

- (1) Die Kosten der nach §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen – abzüglich der Zahlungen von Dritten – werden kalenderjährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres auf die Vertragspartner im Verhältnis der Zahl der entnommenen Proben umgelegt. Für jede entnommene Probe wird ab dem 01. Januar 2010 eine pauschale Vergütung von 40,- Euro abgerechnet. Als entnommene Proben gelten mindestens die Proben, die nach dem an der Einwohnerzahl orientierten Standard des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen sind.
- (2) Sollte die vorstehende Regelung gemessen an den tatsächlich erbrachten Leistungen nicht zu einer sachgerechten Kostenabrechnung führen, können die Vertragspartner einvernehmlich durch eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen anderen Kostenschlüssel vereinbaren.
- (3) Zahlungsansprüche gegenüber Dritten im Sinne des Absatzes 1 sind solche, die aus Tätigkeiten der Vertragspartner für gesondert abrechenbare Leistungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung entstehen, einschließlich der Kostenerstattung Dritter, die die Einrichtungen der Partner aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen.

Der Abrechnung bzw. der Berechnung des Probensolls gemäß dem Standard des Landes Nordrhein-Westfalen zugrundezulegen ist die Einwohnerzahl, die zum 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik festgestellt worden ist.

- (4) Die Kosten der nach § 4 dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Eine Abschlagszahlung kann halbjährlich gefordert werden.

Eine etwaige Ausgleichszahlung oder Abschlagszahlung wird entsprechend der Regelung des Absatzes 1 fällig.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung verpflichten sich die Vertragspartner, Entscheidungen über Investitionen und Veränderungen beim Gesamtbestand der Planstellen (§ 5 Abs. 1) sowie in der Dienstverteilung, wenn sie Auswirkungen auf die vorhandenen Stellenwerte haben können, vorher abzustimmen und im Einvernehmen zu treffen. Nicht an eine einvernehmliche Entscheidung gebunden sind Ersatzbeschaffungen und Investitionen bis zu 3000,-- DM im Einzelfall, Stellenbewertungen sowie personalwirtschaftliche Maßnahmen.
- (2) Soweit die wirtschaftliche Aufgabenerledigung dies erfordert bzw. zulässt, können die Partner einvernehmlich auch Dritte im Wege gesonderter öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen an der gemeinschaftlichen Aufgabenerledigung beteiligen.

§ 8 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist die durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 10 In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01. Januar 1997 in Kraft. Sie löst die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 07. September/22. September 1994 – Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 49 vom 08. Dezember 1994 – ab.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2016. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung
von Gebühren für die Schlachtier-
und Fleischuntersuchung**

vom 15.01.2010

(Abl. ME vom 18.01.2010, S. 3)

- in der seit dem 01.01.2018 geltenden Fassung -

Auf Grund

- Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004) in der geltenden Fassung,
- Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler, spongiformer Enzephalopathien (ABl. Nr. L 147 S. 1 vom 31.05.2001),
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2001),
- Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der geltenden Fassung,
- § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und
- §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646),

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung vom 14.01.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten
(Stand: 01.01.2018)

Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach AVerwGebO NRW erhoben.

Für die in dieser Satzung aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO NRW abweichen. Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW werden von folgenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang IV und Artikel 27 Abs. 5, 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des § 3 Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erlassen: Tarifstelle 23.8.4.1, Tarifstelle 23.8.4.9, Tarifstelle 23.8.4.10, Tarifstelle 23.8.4.11, Tarifstelle 23.8.4.12, Tarifstelle 23.8.5, Tarifstelle 23.9.4.2.1 und Tarifstelle 23.9.4.2.2 AVerwGebO NRW.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2

Gebühren für Schlacht- und Fleischuntersuchungen in gewerblichen Betrieben

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen/ Untersuchungen je Tag				
	1 - 5 Tiere	36 – 64 Tiere	36 – 64 Tiere	65 - 119 Tiere	ab 120 Tiere
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	25, 35 €	21,15 €	17,35 €	14,45 €	11,60 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder, jünger als 8 Monate)	24,85 €	20,65 €	16,80 €	13,95 €	11,10 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	11,80 €	7,60 €	6,20 €	5,10 €	4,05 €
d) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	11,80 €	7,60 €	6,20 €	5,10 €	4,05 €
e) Einhufer	37,10 €	32,85 €	27,20 €	23,00 €	18,75 €
f) Schwein weniger als 25 kg	24,15 €	19,95 €	18,40 €	17,25 €	16,10 €
g) Schwein mindestens 25 kg	24,15 €	19,95 €	18,40 €	17,25 €	16,10 €
h) Haarwild/Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	13,75 €	9,50 €	7,70 €	6,30 €	4,90 €
i) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z. B. Wildschweinen	11,50 €	11,50 €	11,50 €	11,50 €	11,50 €

In den oben genannten Beträgen ist die Gebühr für die stichprobenartigen, zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplans durchzuführenden Untersuchungen enthalten.

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probeentnahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probeentnahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 46,65 €

und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 43,60 €

erhoben.

§ 3

Gebühren für Schlachtier- und Fleischuntersuchungen in außerhalb gewerblichen Betriebe (Hausschlachtungen)

Für Kontrollen im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Betriebe werden die nachfolgend genannten Gebühren nach Tierart bzw. Untersuchungsart gestaffelt erhoben:

Tierart bzw. Untersuchungsart	
a) Rinder (Rinder älter als 8 Monate)	23,60 €
b) Kälber (Rinder jünger als 8 Monate)	23,60 €
c) Schafe und Ziegen	11,60 €
d) Einhufer	32,70 €
e) Schweine	23,75 €
f) Haarwild/Wildschweine (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	13,75 €
g) Trichinenuntersuchung von Tieren, die Träger von Trichinen sein können, z. B. Wildschweinen	11,50 €

Für die amtlichen und veterinärärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BSE-Untersuchung an geschlachteten Rindern (Probenahme, Probenversand, Durchführung der Untersuchung, Beurteilung) werden für eine Probenahme

- aus dem ersten Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 46,65 €

und

- aus dem zweiten und jedem weiteren Tier pro Tag Gebühren in Höhe von 43,60 €

erhoben.

§ 4

Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

- (1) Die Amtshandlungen im Sinne des § 1 - ausgenommen Notschlachtungen – werden von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 16:00 Uhr durchgeführt. Ausgenommen sind Feiertage.
- (2) Auf Antrag können an höchstens drei Tagen in der Woche, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, für einzelne gewerbliche Schlachtstätten die Untersuchungszeiten auf 08:30 bis 18:00 Uhr festgelegt werden. Der Antrag ist wenigstens 24 Stunden vor Beginn des Auftriebs der Schlachttiere an den Landrat des Kreises Mettmann zu richten.
- (3) Die Gebühren nach §§ 2, 3 und 5 erhöhen sich pro Schlacht tier bzw. Untersuchung, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 07:00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr, an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, um folgende Zuschläge:

Tierart bzw. Untersuchungsart	In Betrieben mit Schlachtungen/ Untersuchungen je Tag					
	1 - 5 Tiere	36 – 64 Tiere	36 – 64 Tiere	65 - 119 Tiere	ab 120 Tiere	Haus-schlachtungen
a) ausgewachsenes Rind (Rinder älter als 8 Monate)	18,65 €	15,30 €	12,20 €	9,95 €	7,65 €	18,65 €
b) Jungrind (Kalb) (Rinder, jünger als 8 Monate)	18,65 €	15,30 €	12,20 €	9,95 €	7,65 €	18,65 €
c) Schaf, Ziege weniger als 12 kg	9,05 €	5,65 €	4,50 €	3,65 €	2,85 €	9,05 €
d) Schaf, Ziege mindestens 12 kg	9,05 €	5,65 €	4,50 €	3,65 €	2,85 €	9,05 €
e) Einhufer	25,95 €	22,55 €	18,05 €	14,65 €	11,30 €	25,95 €
f) Schwein weniger als 25 kg	9,55 €	6,15 €	4,95 €	4,00 €	3,10 €	9,55 €
g) Schwein mindestens 25 kg	9,55 €	6,15 €	4,95 €	4,00 €	3,10 €	9,55 €
h) Haarwild/Wildschwein (einschl. Jungtiere) Fleischuntersuchung	10,75 €	7,40 €	5,90 €	4,80 €	3,70 €	10,75 €

§ 5

Wartegebühr und Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Verzögert sich der Beginn der Schlachtung oder eine sonstige Untersuchung bei Rindern um eine Stunde oder bei anderen Schlachttieren um eine halbe Stunde, wird eine Wartegebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben, wenn die Verzögerung nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist.

Unter den entstandenen Kosten im vorgenannten Sinne sind die auf den Einzelfall bezogenen Kosten im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu verstehen.

- (2) Die Gebühren nach §§ 2 bis 4 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung ausgeführt worden ist.
- (3) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten:

§ 6 Fahrtkosten

Die entstehenden Fahrtkosten sind vom Gebührenschuldner entsprechend dem geltenden Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

vom 18.12.2007
Abl. ME vom 31.12.2007, S. 49)
- in Kraft getreten am 01.01.2008 -

Auf Grund

- Artikel 27 ff. und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 226/83 vom 25.06.2004),
- § 2 Abs. 3 und § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 – GebG NRW - (GV NRW S. 524/SGV NRW 2001,
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 – AverwGebO NRW - (GV NRW S. 262),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 10.01.2006 (GV NRW 2006 S. 42) und
- §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung vom 17.12.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Kontrollen von Zerlegungsbetrieben nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 wird ein von der Tarifstelle 23.8.4.2 AverwGebO NRW abweichender Gebührensatz festgelegt. Gebührenmaßstab ist die Menge Fleisch, die in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird. Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Gebühr von 2,70 € erhoben.

(Stand: 01.10.2015)

(2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- und kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

§ 2 Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten nebst Auslagen (§ 10 GebG NRW) werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2015 in Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Viersen über die
Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln,
Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Viersen**

vom 14./15./20. Dezember 2005

Die Stadt Düsseldorf,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden „Verbund“ genannt -

schließen

mit dem Kreis Viersen,
vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „Kreis“ genannt -

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG NW – GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Verbund führt gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative i.V.m. Abs. 2 S. 2 GkG NW in seinen beiden Untersuchungseinrichtungen, dem Amt für Verbraucherschutz in Mettmann und dem Amt für Verbraucherschutz in Düsseldorf (im Folgenden „Untersuchungseinrichtungen“ genannt), für den Kreis die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung verbundenen Untersuchungen und Begutachtungen durch.
- (2) Der Verbund ist berechtigt, weitere Untersuchungsämter im Rahmen von Kooperationen an der Durchführung der Aufgaben zu beteiligen. Der Verbund kann Proben oder einzelne Untersuchungsparameter auch von anderen zugelassenen Untersuchungseinrichtungen bearbeiten lassen.
- (3) Der Verbund stellt dem Kreis auf dessen Aufforderung hin für die Durchführung von Betriebskontrollen und für fachliche Stellungnahmen chemische Sachverständige der beiden Untersuchungseinrichtungen zur Verfügung.

- (4) Die gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung verbleiben beim Kreis.

§ 2

Umfang und Durchführung der Untersuchung und Begutachtung von amtlichen Proben

- (1) Die Entnahme von Proben und deren Anlieferung erfolgt durch den Kreis auf eigene Kosten. Anlieferungsstelle für die Proben ist je nach Warengruppe die Untersuchungseinrichtung der Stadt Düsseldorf bzw. die Untersuchungseinrichtung des Kreises Mettmann.
- (2) Die Probenauswahl erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Belangen des Verbundes. Der Verbund stellt in Zusammenarbeit mit dem Kreis vierteljährlich einen Probenahmeplan auf.
- (3) Dieser Vereinbarung liegt ein Probenumfang von mindestens 1.200 Proben jährlich zugrunde. Darin sind die amtlichen Proben einschließlich der im Rahmen zeitlich begrenzter regionaler Untersuchungsschwerpunkte, koordinierter EU-Überwachungsprogramme und Monitoring-Programme zu entnehmenden Proben sowie Beschwerdeproben von Verbrauchern enthalten. Darüber hinaus gelten die Regelungen dieses Vertrages für bis zu 100 zusätzliche Proben jährlich. Weitere Untersuchungen müssen im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.
- (4) Der jeweilige Prüfungsumfang bei den Proben erstreckt sich auf den in der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung üblichen und nach den Verwaltungsvorschriften und Erlassen des Landes vorgesehenen Rahmen und wird in der Regel von den Untersuchungseinrichtungen festgelegt, sofern er sich nicht aus durch die Aufsichtsbehörden vorgegebenen Plänen und Programmen oder in Einzelfällen aus Vorgaben des Kreises ergibt.
- (5) Untersuchung und Begutachtung der Proben sollen entsprechend dem aufgestellten Probenplan innerhalb von längstens sechs Wochen nach Eingang abgeschlossen sein. Fristüberschreitungen im Einzelfall sind rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Verbraucherbeschwerden werden in der Regel am gleichen Tag des Eingangs, spätestens jedoch am folgenden Arbeitstag bearbeitet. Der Befund wird dem Kreis unverzüglich vorab telefonisch mitgeteilt.
- (6) Die Untersuchungseinrichtungen können Daten der Proben in Datenverarbeitungsanlagen speichern. Eine Weitergabe von allgemeinen Erkenntnissen und Auswertungen der Probenuntersuchung sowie von gespeicherten Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Kreises zulässig. Bei den nach Vorgaben (z. B.

Monitoring, zeitlich begrenzten Untersuchungsschwerpunkten) ermittelten Daten erfolgt die Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde durch die Untersuchungseinrichtungen. Die Übermittlung der sich aus den Untersuchungen ergebenden Daten an das Informations- und Kommunikationssystem Lebensmittelüberwachung erfolgt durch den Verbund. Der Kreis erhält ein Duplikat des Berichtes.

- (7) Einzelfragen oder Problemfälle, die sich im Rahmen der nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 bis 6 vereinbarten Durchführung der Aufgaben ergeben, werden zwischen den Leitungen der Untersuchungsämter des Verbundes oder deren Beauftragten und der Leitung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises oder dessen Beauftragten abgestimmt.

§ 3

Untersuchung und Begutachtung in der Übergangszeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2007

- (1) In Abweichung von § 2 dieser Vereinbarung untersucht der Verbund in einer Übergangszeit vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2007 die Proben, die vom Kreis Viersen gemäß der zwischen ihm und dem Kreis Wesel sowie der Stadt Essen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel, der Stadt Essen und dem Kreis Viersen über die Zusammenarbeit des Chemischen und Geowissenschaftlichen Instituts der Städte Essen und Oberhausen, dem Institut für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel und dem Chemischen Untersuchungsamt des Kreises Viersen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2002 – Kooperationsvereinbarung – s. **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung) bis zum 31.12.2005 zu untersuchen waren bzw. nach Übernahme der vertraglichen Pflichten ab dem 01.01.2006 gemäß der Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung (s. **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung) vom Verbund zu untersuchen sind. Außerdem übernimmt der Verbund nach Maßgabe der Änderungsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung in dieser Übergangszeit auch die sonstigen dem Kreis Viersen obliegenden Leistungen von lebensmittelchemischen Sachverständigen, die vom Kreis Viersen nicht erbracht werden können.
- (2) Anlieferungsstelle für die in der Übergangszeit untersuchten Proben ist je nach Warengruppe die Untersuchungseinrichtung der Stadt Düsseldorf bzw. die Untersuchungseinrichtung des Kreises Mettmann. Der Verbund trägt keine Kosten der Anlieferung oder der Entnahme der Proben.

§ 4 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet dem Verbund die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten nach den Absätzen 2 bis 6.
- (2) Für die Untersuchung von 1.200 Proben jährlich wird für das Jahr 2006 je untersuchter Probe ein Preis in Höhe von 340,00 Euro festgelegt. Dieser Grundpreis ist berechnet auf der Basis einer jährlichen Probenmenge von 1.200 Proben. Der Kreis verpflichtet sich, dem Verbund jährlich die Untersuchungskosten für wenigstens 1.200 Proben zu erstatten, unabhängig davon, ob die Zahl tatsächlich erreicht wird. Eine Änderung des Preises je Probe entsprechend einer Veränderung der Personalkosten bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten. Der Probenpreis wird von den Vertragspartnern jährlich bis zum 01. Dezember überprüft. Dabei wird der Betrag, der im Folgejahr je zu untersuchender Probe zu erstatten ist, anhand der Veränderungen des Personalkostenanteils von 80 % und des Sachkostenanteils von 20 % ermittelt. Beim Personalkostenanteil werden Änderungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst und der besoldungsrechtlichen Tarife zuzüglich 1 % für die strukturellen Personalkosten hinzugerechnet. Die strukturelle Berücksichtigung von 1 % wird zur Hälfte der Laufzeit dieser Vereinbarung überprüft und bei Abweichungen einvernehmlich neu festgelegt. Der Sachkostenanteil wird angepasst an den vom statistischen Bundesamt ermittelten Preisindex für die Lebenshaltung aller privater Haushalte, ausgehend von dem zum Vertragsbeginn geltenden Index. Eine Anpassung des Probenpreises erfolgt erstmalig zum 01. Januar 2007.
- (3) Der Kreis leistet am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines jeden Jahres Abschlagszahlungen, die sich auf die Untersuchungskosten von jeweils 300 Proben beziehen (für das Jahr 2006 also jeweils 102.000,00 Euro). Dem Kreis wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres jeweils eine Jahresendabrechnung über den zu zahlenden Betrag für die im Vorjahr zur Untersuchung angelieferten Proben übersandt. Der nach der Jahresrechnung eventuell nachzuzahlende Betrag ist binnen drei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung zu begleichen.
- (4) Für die Mitwirkung von chemischen Sachverständigen des Verbundes bei Betriebskontrollen im Gebiet des Kreises sowie für die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen im Vollzug der Lebensmittelüberwachung berechnet sich das vom Kreis zu entrichtende Entgelt nach dem Zeitaufwand. Für das Jahr 2006 wird ein Stundensatz von 80,00 Euro einschließlich Fahrtkosten zugrunde gelegt. Die Zeit für An- und Abfahrt wird ebenfalls zu diesem Stundensatz in Rechnung gestellt. Der Stundensatz wird jährlich bis zum 01. Dezember überprüft und der Entwicklung der Kosten angepasst. Die Abrechnung der dem Verbund ent-

stehenden Kosten erfolgt nach Abschluss eines Quartals für das zurückliegende Quartal. Die Zahlung durch den Kreis hat binnen drei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

- (5) Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage - z. B. bei Änderung der Untersuchungsprogramme für die amtliche Lebensmittelüberwachung - sowie bei im Einzelfall begründeten Forderungen des Kreises nach zusätzlichen Untersuchungsmethoden haben die Vertragspartner einen Anspruch, eine entsprechende Vertrags- und Kostenanpassung herbeizuführen.
- (6) Von Dritten erstattete Untersuchungs- und Beurteilungskosten aus dem amtlichen Bereich fallen dem Kreis zu.
- (7) Die Probenzahlen und Kostenerstattungsregelungen der Absätze 2 bis 6 gelten auch für die Leistungen des Verbundes, die aufgrund nachwirkender Verpflichtungen des Kreises Viersen aus der Kooperation mit dem Kreis Wesel und der Stadt Essen in der gemäß § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung festgesetzten Übergangszeit erbracht werden.

§ 5

Personal

- (1) Der Verbund übernimmt vom Kreis einen Beamten und vier Angestellte. Die Einzelheiten werden in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.
- (2) Im Falle einer Kündigung oder Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat der Kreis das Personal, das der Verbund aufgrund dieser Vereinbarung und entsprechend der Einwohnerzahl des Kreises zur Aufgabenerledigung beschäftigt, zu übernehmen. Diese Pflicht entfällt, soweit das Personal zur Weiterführung der Untersuchungseinrichtungen durch den Verbund benötigt wird.

§ 6

Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung.

§ 7

Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich

möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 8

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01. Januar 2006, in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf,
dem Kreis Mettmann und dem Kreis Kleve
über die Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln,
Bedarfsgegenständen und Kosmetika für den Kreis Kleve**

vom 15./21./26. November 2007

Die Landeshauptstadt Düsseldorf,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat
- im Folgenden „Verbund“ genannt -

schließen

mit dem Kreis Kleve,
vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „Kreis“ genannt -

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG NW – GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Verbund führt gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative i.V.m. Abs. 2 S. 2 GkG NW in seinen beiden Untersuchungseinrichtungen, dem Amt für Verbraucherschutz in Mettmann und dem Amt für Verbraucherschutz in Düsseldorf (im Folgenden „Untersuchungseinrichtungen“ genannt), für den Kreis ab dem 01. Januar 2009 die mit der amtlichen Lebensmittelüberwachung verbundenen Untersuchungen und Begutachtungen durch.
- (2) Der Verbund ist berechtigt, weitere Untersuchungsämter im Rahmen von Kooperationen an der Durchführung der Aufgaben zu beteiligen. Der Verbund kann Proben oder einzelne Untersuchungsparameter auch von anderen zugelassenen Untersuchungseinrichtungen bearbeiten lassen.
- (3) Der Verbund stellt dem Kreis auf dessen Aufforderung hin für die Durchführung von Betriebskontrollen und für fachliche Stellungnahmen chemische Sachverständige der beiden Untersuchungseinrichtungen zur Verfügung.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung verbleiben beim Kreis.

§ 2 Umfang und Durchführung der Untersuchung und Begutachtung von amtlichen Proben

- (1) Die Entnahme von Proben und deren Anlieferung erfolgt durch den Kreis auf eigene Kosten. Anlieferungsstelle für die Proben ist je nach Warengruppe die Untersuchungseinrichtung der Landeshauptstadt Düsseldorf bzw. die Untersuchungseinrichtung des Kreises Mettmann.
- (2) Die Probenauswahl erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit den Belangen des Verbundes. Der Verbund stellt in Zusammenarbeit mit dem Kreis vierteljährlich einen Probenahmeplan auf.
- (3) Dieser Vereinbarung liegt ein Probenumfang von mindestens 1.200 Proben jährlich zugrunde. Darin sind die amtlichen Proben einschließlich der im Rahmen zeitlich begrenzter regionaler Untersuchungsschwerpunkte (ab 01.01.2008: landesweite Untersuchungsprogramme), bundesweite Überwachungsprogramme, koordinierter EU-Überwachungsprogramme und Monitoring-Programme zu entnehmenden Proben sowie Beschwerdeproben von Verbrauchern enthalten. Darüber hinaus gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für bis zu 200 zusätzliche Proben jährlich. Weitere Untersuchungen müssen im Einzelnen zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.
- (4) Der jeweilige Prüfungsumfang bei den Proben erstreckt sich auf den in der Lebensmittelüberwachung und -untersuchung üblichen und nach den Verwaltungsvorschriften und Erlassen des Landes vorgesehenen Rahmen und wird in der Regel von den Untersuchungseinrichtungen festgelegt, sofern er sich nicht aus durch die Aufsichtsbehörden vorgegebenen Plänen und Programmen oder in Einzelfällen aus Vorgaben des Kreises ergibt.
- (5) Untersuchung und Begutachtung der Proben sollen entsprechend dem aufgestellten Probenplan innerhalb von längstens sechs Wochen nach Eingang abgeschlossen sein, bei Verdachts- und Nachproben innerhalb von längstens zwei Wochen. Proben aus besonderem Anlass, z. B. Verbraucherbeschwerden sind möglichst am gleichen Tag des Eingangs, spätestens am folgenden Arbeitstag zu bearbeiten. Der Befund wird dem Kreis unverzüglich, spätestens nach fünf Tagen vorab telefonisch mitgeteilt. Fristüberschreitungen aus besonderem Anlass sind rechtzeitig zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.
- (6) Die Untersuchungseinrichtungen können Daten der Proben in Datenverarbeitungsanlagen speichern. Eine Weitergabe von allgemeinen Erkenntnissen und Auswertungen der Probenuntersuchung sowie von gespeicherten Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Kreises zulässig. Bei den nach Vorgaben (siehe

Absatz 3) (z.B. Monitoring, zeitlich begrenzten Untersuchungsschwerpunkten) ermittelten Daten erfolgt die Übermittlung der Daten an die Aufsichtsbehörde durch die Untersuchungseinrichtungen. Die Übermittlung der sich aus den Untersuchungen ergebenden Daten an das Informations- und Kommunikationssystem Lebensmittelüberwachung erfolgt durch den Verbund. Der Kreis erhält ein Duplikat des Berichtes.

- (7) Einzelfragen oder Problemfälle, die sich im Rahmen der nach § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 bis 6 vereinbarten Durchführung der Aufgaben ergeben, werden zwischen den Leitungen der Untersuchungsämter des Verbundes oder deren Beauftragten und der Leitung des Fachbereichs Gesundheit des Kreises oder dessen Beauftragten abgestimmt.

§ 3 Kosten

- (1) Der Kreis erstattet dem Verbund die durch die Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten nach den Absätzen 2 bis 6.
- (2) Für die Untersuchung von 1.200 Proben jährlich wird für das Jahr 2007 je untersuchter Probe ein Preis in Höhe von 340,00 Euro festgelegt. Dieser Grundpreis ist berechnet auf der Basis einer jährlichen Probenmenge von 1.200 Proben. Der Kreis verpflichtet sich, dem Verbund jährlich die Untersuchungskosten für wenigstens 1.200 Proben zu erstatten, unabhängig davon, ob die Zahl tatsächlich erreicht wird. Der Probenpreis wird von den Vertragspartnern jährlich bis zum 01. Dezember überprüft. Dabei wird der Betrag, der im Folgejahr je zu untersuchender Probe zu erstatten ist, anhand der Veränderungen des Personalkostenanteils von 80 % und des Sachkostenanteils von 20 % ermittelt. Beim Personalkostenanteil werden Änderungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst und der besoldungsrechtlichen Tarife zuzüglich 1 % für die strukturellen Personalkosten hinzugerechnet. Die strukturelle Berücksichtigung von 1 % wird zur Hälfte der Laufzeit dieser Vereinbarung (Januar 2014) überprüft und bei Abweichungen einvernehmlich neu festgelegt. Der Sachkostenanteil wird angepasst an den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland, ausgehend von dem zum Vereinbarungsbeginn geltenden Index. Eine Anpassung des Probenpreises erfolgt erstmalig zum 01. Januar 2008.
- (3) Der Kreis leistet am 01. März, 01. Juni, 01. September und 01. Dezember eines jeden Jahres Abschlagszahlungen, die sich auf die Untersuchungskosten von jeweils 300 Proben beziehen. Dem Kreis wird innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres jeweils eine Jahresendabrechnung über den zu zahlenden Betrag für die im Vorjahr zur Untersuchung angelieferten Proben übersandt. Der nach der Jahresrechnung eventu-

ell nachzuzahlende Betrag ist binnen drei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung zu begleichen.

- (4) Für die Mitwirkung von chemischen Sachverständigen des Verbundes bei Betriebskontrollen im Gebiet des Kreises sowie für die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen im Vollzug der Lebensmittelüberwachung berechnet sich das vom Kreis zu entrichtende Entgelt nach dem Zeitaufwand. Für das Jahr 2007 wird ein Stundensatz von 80,11 Euro einschließlich Fahrtkosten zugrunde gelegt. Die Zeit für An- und Abfahrt wird ebenfalls zu diesem Stundensatz in Rechnung gestellt. Der Stundensatz wird jährlich bis zum 01. Dezember überprüft und der Entwicklung der Kosten (wie in Abs. 2 beschrieben) angepasst. Die Abrechnung der dem Verbund entstehenden Kosten erfolgt nach Abschluss eines Quartals für das zurückliegende Quartal. Die Zahlung durch den Kreis hat binnen drei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- (5) Bei wesentlichen Änderungen der Rechtslage - z. B. bei Änderung der Untersuchungsprogramme für die amtliche Lebensmittelüberwachung - sowie bei im Einzelfall begründeten Forderungen des Kreises nach zusätzlichen Untersuchungsmethoden haben die Vertragspartner einen Anspruch, eine entsprechende Vereinbarungs- und Kostenanpassung herbeizuführen.
- (6) Von Dritten erstattete Untersuchungs- und Beurteilungskosten aus dem amtlichen Bereich fallen dem Kreis zu.

§ 4 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Vereinbarung entscheidet die Bezirksregierung.

§ 5 Salvatorische Klausel, Vereinbarungsänderungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Verein-

barung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

§ 6

In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2020. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.